

STATUTEN

des Vereins „Verband der österreichischen Tafeln“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen „Verband der österreichischen Tafeln“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
3. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

§ 2. Zweck und Ziel

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher und konfessionsübergreifender Grundlage. Er bezweckt die Unterstützung von materiell bedürftigen oder armutsgefährdeten Personen durch die Bereitstellung von genusstauglichen Nahrungsmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs. Weiters bezweckt der Verein die persönliche Hilfestellung für Langzeitarbeitslose sowie für Menschen, die unter sozialer Ausgrenzung leiden oder davon bedroht sind. Darüber hinaus bezweckt der Verein Hilfestellung in Katastrophenfällen sowie Bewusstseinsbildung in den Bereichen Armut und Ressourcenschonung. Untergeordnet bezweckt der Verein die Koordinierung sowie die Unterstützung der Mitglieder.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die Vereinszwecke werden durch den Verein durch folgende ideellen Mittel erreicht:
 - a) Einsammeln genusstauglicher Nahrungsmittel und anderer Güter des täglichen Bedarfs und Weitergabe dieser Warenspenden an Menschen in Armut. Dies ist der weitaus überwiegende Teil der Vereinstätigkeit.
 - b) Die Gewinnung von ehrenamtlichen Helfer*innen, sowie der Aufbau eines breiten Netzwerks an Unternehmen als Warensponder*innen.
 - c) Bewusstseinsbildende Arbeit: Vorträge und Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Herausgabe von Publikationen und Einschaltungen in diversen Medien sowie Aufbau und Weiterentwicklung einer Website mit entsprechenden Inhalten.
 - d) Schulungen, Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen.

- e) Organisation in Verbänden und Vernetzung mit Interessensvertretungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- f) Unterstützung bei Fragen des Aufbaus und Betriebs von Tafel-Organisationen und deren qualitative Weiterentwicklung.
- g) Vermittlung bei Interessenskonflikten, Streitigkeiten und Gebietsaufteilungen zwischen Mitgliederorganisationen und Organisationen mit (geplanten) ähnlichen Tätigkeitsfeldern.
- h) Beratung der Mitglieder in fachlicher und inhaltlicher Hinsicht.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- i) sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
- j) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- k) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht und die Empfängerorganisation nicht ihrerseits diese Geldmittel an andere spendenbegünstigte Organisationen weiterleitet (Ausschluss einer kaskadenförmigen Geldmittelweitergabe)
- l) In völlig untergeordnetem Ausmaß Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Sammlung von genusstauglichen Lebensmitteln und anderer Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs (Sachspenden) und deren unentgeltliche (oder zu einem symbolischen Betrag) Weitergabe an Mitgliedsorganisationen und Armutsbetroffene.
- b) Sammlung von Geldspenden zur Unterstützung geplanter und/oder laufender Tafel-Initiativen.
- c) Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
- d) Erträge aus letztwilligen Verfügungen
- e) Zuwendungen gleichgesinnter Organisationen und der öffentlichen Hand
- f) Sponsorenbeiträge
- g) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche,
- b) assoziierte,
- c) Fördermitglieder und

d) Ehrenmitglieder.

2. Formen der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, lokaler oder regionaler Initiativen, die sich zu den Tafel-Grundsätzen bekennen und diese auch einhalten. Sie haben das Recht, zwei autorisierte Vertreter*innen in den Verein „Verband der österreichischen Tafeln“ zu entsenden.
- b) Assoziierte Mitglieder sind natürliche Personen, die die Gründung einer Tafel-Organisation nach den Grundsätzen des „Verbandes der österreichischen Tafeln“ beabsichtigen.
- c) Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit ideell und/oder finanziell.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands auf der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5. Erlangung von Mitgliedschaften

Mitgliedschaften sind an die Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages gebunden. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- a. Ordentliches Mitglied des Vereins „Verband der österreichischen Tafeln“ kann jede gemeinnützige und/oder mildtätige juristische Person werden, die sich unter § 2 genannte Aufgaben zum Ziel gesetzt hat. Die Verwendung der Bezeichnung „Tafel“ ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Anerkennung der Satzung und die Einhaltung der Tafelgrundsätze ist jedenfalls Grundlage einer Mitgliedschaft. Die Einschätzung der Einhaltung der Tafel-Grundsätze des Antragstellers obliegt dem Verein „Verband der österreichischen Tafeln“. Jedes Mitglied kann hier einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verweh rung der Aufnahme einbringen. Dieser ist in der Entscheidung zu berücksichtigen. Aufnahme oder Ablehnung müssen begründet sein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Berufung ist daher nicht zulässig.
- b. Assoziierte Mitglieder des Vereins sind jene natürlichen Personen, die als Einzelpersonen oder Vertreter*innen von in Gründung befindlichen Initiativen entsandt werden, die nach Tafel-Kriterien des Vereins „Verband der österreichischen Tafeln“ zu arbeiten beabsichtigen. Sie können für die Dauer des Status ohne eigene Rechtspersönlichkeit den Vereinsaktivitäten beiwohnen. Mit der Anerkennung ihrer Organisation als gemeinnütziger Verein erlischt das Anrecht auf assoziierte Mitgliedschaft. Stattdessen können sie nun ordentliches Mitglied werden.
- c. Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Vereins vertritt und diese regelmäßig finanziell oder ideell unterstützt.
- d. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er kann zur Entscheidungsfindung die Antragstellerin, sowie Expert*innen und Interessensgruppen zu Rate ziehen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der Tafel-Organisation (juristischen Person), durch Ausschluss oder Austritt.
2. Der Vorstand kann über ein Ruhen der Mitgliedschaft entscheiden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand austreten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht refundiert.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Tafel-Namen in irreführender Weise trägt oder die Interessen oder Ziele des Vereins verletzt und wegen des gleichen Verstoßes bereits schriftlich abgemahnt wurde. Einen Ausschlussantrag kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand stellen. Dieser hat die Begründung des Antrags zu prüfen und die Stellungnahme des beschuldigten Mitglieds einzuholen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch beim Schiedsgericht des Vereins möglich. Dieses entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und dort sowohl das Stimmrecht wie auch das aktive Wahlrecht. Personen aus dem Kreis der Mitglieder, die von diesen nominiert werden, haben das passive Wahlrecht. Jedes ordentliche Mitglied kann Personen als Kandidat*innen für die Wahl in den Vorstand namhaft machen.
- b) Assoziierte Mitglieder können – außer an Vorstandssitzungen – an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben bei Mitgliederversammlungen ein Anhörungsrecht. Sie haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
- c) Fördermitgliedern erwächst durch ihre regelmäßige Unterstützung des Vereins keinerlei Rechtsanspruch.
- d) Ehrenmitglieder genießen bei der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht. Sie haben jedoch weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

§ 8. Organe

Organe des Vereins „Verband der österreichischen Tafeln“ sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b. der Vorstand (§ 12)
- c. die Rechnungsprüfer*innen (§ 15)
- d. das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal jährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a. den ordentlichen, assoziierten und Ehrenmitgliedern
 - b. dem Vorstand
 - c. den beiden Rechnungsprüfer*innen
2. Mitglieder-Organisationen werden jeweils durch eine oder zwei bevollmächtigte Personen vertreten. Diese sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zu melden.
3. Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Mitglied des Vorstands haben jeweils eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. In jedem Fall kann aber eine Tafel nur jeweils eine Stimme haben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung muss binnen 30 Tagen stattfinden.

§ 10. Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich auf Beschluss des Vorstands einberufen. Dabei ist allen Mitgliedern die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sowie Kandidaturen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen. 7 Tage vor der Mitgliederversammlung sendet der Vorstand die endgültige Tagesordnung samt eingelangten Anträgen und Kandidaturen an die Mitglieder aus.
2. Die Einberufungsfrist beträgt für die jährliche Mitgliederversammlung 30 Tage, für eine außerordentliche zumindest drei Wochen.

§ 11. Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Tagesordnung. Den Vorsitz hat der jeweilige Obmann bzw. die Obfrau.
2. Zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Alle Abstimmungen außer der Wahl des Vorstands erfolgen grundsätzlich offen. Wenn zumindest ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, muss geheim abgestimmt werden.
4. Der Vorstand und die beiden Rechnungsprüfer*innen werden durch persönliche, geheime und schriftliche Wahl einzeln durch die ordentlichen Mitglieder gewählt. Zumindest die drei Funktionen des Obmanns bzw. der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin und des/der

Finanzverantwortlichen sind zwingend zu besetzen. Optional können zu jeder Funktion auch Stellvertretungen gewählt werden, wenn dies dem Wunsch der Mehrzahl der Mitglieder entspricht.

5. Auf der Mitgliederversammlung kann nur über Themen abgestimmt werden, die fristgemäß schriftlich beim Vorstand eingelangt sind und auf der Tagesordnung der Einladung standen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht andere Mehrheiten festlegen.

7. Bestimmte Beschlüsse des Verbandes müssen von den obersten Leitungsgremien (Vorständen) der Mitgliedsorganisationen mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der Mitglieder ratifiziert werden, bevor sie in Kraft treten. Ratifizierungspflichtige Beschlüsse sind:

- a) Beschlüsse zur Veränderungen der Mitgliedsbeiträge
- b) Beschlüsse zur Veränderung der Tafel-Grundsätze
- c) Beschlüsse, die in die Arbeitsroutine eines Mitglieds eingreifen
- d) Beschlüsse, für die mindestens ein Mitglied die Ratifizierungspflicht einfordert

8. Näheres zum Ablauf der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 12. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann bzw. der Obfrau, dem/der Finanzverantwortlichen und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Für jede dieser Funktionen können auf Antrag bei der Mitgliederversammlung Vertretungen ernannt werden (optional). Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Kooptierung ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen. Für diese Entscheidung ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Kooptierte Mitglieder sind nur auf die Funktionsdauer des restlichen Vorstandes bestellt. Vorstände sind beliebig oft wieder wählbar.

4. Zu seiner Unterstützung in der operativen Geschäftsführung kann der Vorstand für die Vornahme gewöhnlicher Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Details dessen Tätigkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er führt die laufenden Geschäfte und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung

überträgt. Ferner kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht andere Mehrheiten festlegen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

2. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlauf fassen. Verlangen zumindest zwei Vorstandsmitglieder, dass eine bestimmte Materie unter Anwesenden zu behandeln sei, so kann darüber nicht im Umlauf entschieden werden. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- c) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Personalwesen des Vereines;
- g) Strategische Weiterentwicklung des Vereines;
- h) Er achtet auf die Einhaltung der Tafelgrundsätze;
- i) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Organe des Vereins.

3. Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Diese Beschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

4. Der Vorstand kann – wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen – Personal mit Aufgaben betrauen. Lediglich der Vorstand hat gegenüber diesen Personen Weisungsrecht und Obsorgepflicht.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Verein wird durch den Obmann/die Obfrau gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bestimmte Aufgaben kann er/sie anderen Mitgliedern übertragen. Bei Gefahr im Verzug, ist er/sie berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der/die Schriftführer*in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des/der Finanzverantwortlichen deren Stellvertreter*innen (so vorhanden).

§ 15. Die Rechnungsprüfer*innen

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die physische Anwesenheit beider Rechnungsprüfer*innen in der Mitgliederversammlung ist, wenn dies nicht tunlich ist, nicht unbedingt erforderlich; sie kann dadurch ersetzt werden, dass zumindest einer der Rechnungsprüfer*innen an der Mitgliederversammlung bei den Tagesordnungspunkten Bericht des Vorstands sowie Bericht der Rechnungsprüfer*innen virtuell oder telefonisch teilnimmt. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/-n Abschlussprüfer*in zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 16. Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Sprecher oder einer Sprecherin und zwei weiteren Mitgliedern. Jede Streitpartei wählt eine Schiedsperson ins Schiedsgericht. Diese beiden gewählten Schiedspersonen bestimmen dann gemeinsam die dritte Person.

3. Das Schiedsgericht kann zur Meinungs- und Entscheidungsbildung weitere Personen zur Beratung heranziehen. Die Streitparteien haben mit dem Schiedsgericht zu kooperieren und alles ihnen mögliche zur Entscheidungsfindung beizutragen.

§ 17. Haftung und Auflösung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

2. Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a-c EStG 1988 zu verwenden.